



Ministerium des Innern des Landes Brandenburg
Postfach 601165 C 14411 Potsdam

Oberbürgermeister
und Landräte
des Landes Brandenburg

Potsdam, 22. Oktober 1997

Gesch.Z.: II/4-1235
(Bei Antwort bitte angeben)

Bearbeiter: Herr Seeberg

Hausanschluß: 2241

Runderlaß II Nr. 9/1997

Vertretung der Gemeinden in den Wasser- und Bodenverbänden (Gewässerunterhaltungsverbänden)

In den letzten Monaten sind von mehreren Seiten Anfragen an mich gerichtet worden über die Frage der Vertretung der Gemeinden in den Wasser- und Bodenverbänden (Gewässerunterhaltungsverbänden). Mit diesem Runderlaß möchte ich zur Vermeidung weiterer Einzelanfragen einige rechtliche Hinweise zu dieser Frage geben.

Zunächst einmal ist festzustellen, daß § 104 GO über die Vertretung der Gemeinde in Unternehmen und Einrichtungen als Rechtsgrundlage für eine Vertretungsregelung - entgegen anderslautender Meinungen - ausscheidet, da § 104 GO nur für den Bereich der wirtschaftlichen Tätigkeit gilt und die Aufgaben eines Wasser- und Bodenverbandes nicht überwiegend diesem Bereich zuzuordnen sind. Gem. § 100 Abs. 1 GO ist "wirtschaftliche Betätigung im Sinne dieses Gesetzes das Herstellen, Anbieten und Verteilen von Gütern, Dienstleistungen oder vergleichbaren Leistungen, die ihrer Art nach auch mit der Absicht der Gewinnerzielung erbracht werden könnten." Die Aufgaben eines Wasser- und Bodenverbandes betreffen jedoch gemäß den Regelungen des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbands-gesetz - WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) sowie des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden Brandenburg (GUVG) vom 13.03.1995 (GVBl. I S. 14) überwiegend Gewässerunterhaltungs- und mit Abstrichen noch Natur- und Landschaftschutzelange. Diese können jedoch nicht dem Bereich der wirtschaftlichen Tätigkeit zugeordnet werden.

Weiterhin ist festzustellen, daß auch das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 19.12.1991 (GVBl. S. 682) in diesem Fall nicht einschlägig ist, da gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 GKG die Vorschriften dieses Gesetzes nicht anzuwenden sind, wenn durch Gesetz eine besondere Rechtsform für die Zusammenarbeit vorgeschrieben ist. Diese Gesetze liegen vor in Form des o.g. Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände sowie dem Gesetz über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden Brandenburg, allerdings ohne daß in diesen Gesetzen Bestimmungen über die Vertretung der Gemeinden in der Verbandsversammlung enthalten sind.

Da diese speziellen Normen somit nicht herangezogen werden können, ist auf die generellen Vertretungsregelungen der Gemeindeordnung (GO), der Landkreisordnung (LKrO) und der Amtsordnung (AmtsO) zurückzugreifen.

Hier ist zunächst § 35 Abs. 2 Nr. 6 i.V.m. Nr. 29 GO einschlägig, wonach der Gemeindevertretung die Entscheidung über die Bestellung der Vertreter der Gemeinde in wirtschaftlichen Unternehmen, in Vereinen und sonstigen Einrichtungen sowie die Entscheidung über die Mitgliedschaft in Verbänden und Vereinen vorbehalten ist. Aus dieser ausdrücklichen und exklusiven Kompetenzzuweisung für die Vertretungsregelung an die Gemeindevertretung kann im Umkehrschluß abgeleitet werden, daß eine geborene Vertreterstellung des hauptamtlichen Bürgermeisters und des Amtsdirektors in der Verbandsversammlung nicht gegeben sein kann, soweit dieses nicht - wie in § 104 GO geschehen - durch eine speziellere Norm überlagert wird. Denn bei einer solchen gesetzlichen Vorgabe zugunsten des Hauptverwaltungsbeamten wäre kein Raum mehr für eine Entscheidung durch die Gemeindevertretung. Ein generelles gesetzliches Vertretungsrecht des Bürgermeisters (für amtsfreie Gemeinden) bzw. des Amtsdirektors (für amtsangehörige Gemeinden) kann sich somit auch nicht aus § 61 Abs. 1 Satz 2 GO oder § 63 Abs. 1 Buchst. e) GO bzw. § 67 Abs. 1 GO ergeben.

Da § 35 Abs. 2 Nr. 6 GO nicht vorschreibt, daß der Vertreter aus der Mitte der Gemeindevertretung kommen muß, ist es hierbei auch möglich, daß die Gemeindevertretung den Bürgermeister bzw. den Amtsdirektor oder auch einen Mitarbeiter aus der Gemeinde- bzw. Amtsverwaltung als ihren Vertreter bestellt.

Bei der Frage, welches Verfahren bei der Bestellung zugrunde zu legen ist, muß zunächst darauf hingewiesen werden, daß § 50 Abs. 6 GO über die Bestellung von Vertretern für Organe von Zweckverbänden, Vereinen, Kommunalverbänden u. ä. nur dann herangezogen werden kann, wenn mehrere Personen die Gemeinde vertreten sollen. Bei den Wasser- und Bodenverbänden ist jedoch in der Regel nur ein Vertreter je Gemeinde vorgesehen. Sollte die Satzung etwas anderes bestimmen, ist das Verfahren nach § 50 Abs. 6 GO anzuwenden.

Da § 35 Abs. 2 Nr. 6 GO nur von einer "Bestellung" spricht und nicht ausdrücklich eine "Wahl" vorschreibt, brauchen auch grundsätzlich nicht die Verfahrensvorschriften für eine Wahl gem. § 48 GO angewendet zu werden, wenn durch einfachen Beschluß aufgrund einer Beschlußvorlage des Bürgermeisters oder Amtsdirektors die Bestellung eines vorgeschlagenen Kandidaten vorgenommen wird. Das setzt allerdings voraus, daß tatsächlich kein weiterer Bewerber für die Vertretung der Gemeinde vorhanden ist. Sobald zwei oder mehr Kandidaten zur Verfügung stehen, sind die Verfahrensgrundsätze des § 48 GO zu beachten.

Im Auftrag

gez. Plumbaum
Plumbaum